

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH

Stuttgart

**Wichtige Mitteilung an unsere Anlegerinnen und Anleger
des OGAW-Sondervermögens**

**LBBW Internet der Zukunft I (A3C4PD/DE000A3C4PD3)
LBBW Internet der Zukunft R (A3C4PC/DE000A3C4PC5)**

**Bekanntmachung der Änderung der Allgemeinen
und Besonderen Anlagebedingungen**

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, WA 56-Wp 6100-dEU-70164773-2022/0004) werden die Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) und Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des o.g. OGAW-Sondervermögens geändert.

Die AABen und BABen des o.g. OGAW-Sondervermögens werden unter anderem an die Rechtslage ab 01.01.2023 bezüglich der Basisinformationsblätter im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.11.2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (PRIIPs-Verordnung) neu gefasst. Die wesentlichen Anlegerinformationen werden durch das Basisinformationsblatt gemäß PRIIPs-Verordnung ersetzt. Die Bezugnahmen auf die „wesentlichen Anlegerinformationen“ werden daher durch solche auf „Basisinformationsblätter“ ersetzt.

Bei den AABen und BABen wurden die folgenden Änderungen vorgenommen:

- § 20 Absatz 5 AABen wird geändert und erhält folgenden Wortlaut: *Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.*

- Die Regelung des § 18 Absatz 3 AABen sieht als Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge den auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgenden Wertermittlungstag vor. Abweichend hiervon soll der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag sein. In § 6 BABen wird daher Absatz 3 ergänzt und § 6 BABen lautet dann wie folgt:

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. *Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 Prozent des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen niedrigere Ausgabeaufschläge zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.*

2. *Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.*

3. *Abweichend von § 18 Absatz 3 der AABen ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.*

- § 7 Absatz 2 Buchstabe b) BABen wird wie folgt umformuliert: *Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt und Basisinformationsblatt);*

Die vorgenannten Änderungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom 16.12.2022 genehmigt.

Die genannten Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des o.g. OGAW-Sondervermögens treten am **01.01.2023** in Kraft.

Mit Inkrafttreten erscheint auch eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes und eine Ausgabe des Basisinformationsblattes. Diese Dokumente sind im Internet unter www.lbbw-am.de oder bei der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

Stuttgart, den 20.12.2022

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung